

## Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz

Vom Grossen Rat beschlossen am 5. Oktober 2000

---

### I.

Die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz des Kantons Graubünden vom 31. Mai 1961 wird wie folgt geändert:

#### Art. 16

<sup>1</sup> Aufgehoben.

Unterrichtsfächer  
Kleinklasse

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Unterrichtsfächer an der Primarschule und an der Realschule gelten sinngemäss.

#### Art. 16bis

<sup>1</sup> Pflichtfächer in deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen sind: Deutsch, Romanisch und Italienisch als jeweilige Erstsprache, eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Kantonssprache als Zweit- sprache, Englisch, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), Mensch und Umwelt (Religion, Naturlehre, Geographie, Geschichte/ Staats- und Wirtschaftskunde, Hauswirtschaft), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Singen und Musik, Sporterziehung, Grundlagen der Informatik.

Unterrichtsfächer  
Realschule

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

<sup>4</sup> Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Franzö- sisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Wer- ken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Na- tur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Thea- ter/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde.

<sup>5</sup> Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt wer- den, welche im Rahmen der Lehrerbesoldungsverordnung zu subventio- nieren sind. Werden die Sprachkurse ganz oder teilweise in Form von In- tensivkursen ausserhalb des ordentlichen Schulprogramms angeboten,

gewährt der Kanton im Rahmen der Kompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge.

<sup>6</sup> Bisheriger Absatz 5.

<sup>7</sup> Die Regierung erlässt Regelungen über Abwahlmöglichkeiten.

### **Art. 19**

Unterrichtsfächer  
Sekundarschule

<sup>1</sup> Pflichtfächer in deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen sind: Deutsch, Romanisch und Italienisch als jeweilige Erstsprache, eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Kantonsprache als Zweitsprache, Englisch, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), Mensch und Umwelt (Religion, Naturlehre, Geographie, Geschichte/ Staats- und Wirtschaftskunde, Hauswirtschaft), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Singen und Musik, Sporterziehung, Grundlagen der Informatik.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde.

<sup>4</sup> Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden, welche im Rahmen der Lehrerbesoldungsverordnung zu subventionieren sind. Werden die Sprachkurse ganz oder teilweise in Form von Intensivkursen ausserhalb des ordentlichen Schulprogramms angeboten, gewährt der Kanton im Rahmen der Kompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge.

<sup>5</sup> Bisheriger Absatz 4.

<sup>6</sup> Die Regierung erlässt Regelungen über Abwahlmöglichkeiten.

## **II.**

Diese Teilrevision tritt auf 1. August 2002 in Kraft.